

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Dezember

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	159	die Einführung und das Gelöbnis der Kirchenältesten	162
Kirchliche Gesetze:		Bekanntmachungen:	
Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“	160	Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Palmbach	162
dazu: Kirchl. Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“	160	Kinderzuschlag	162
Kirchl. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden	161	Jährliche Sonderzuwendung (bisher Weihnachtszuwendung)	163
Kirchl. Gesetz zur Einführung der Agende für		Kindergärten, Allgemeines	163
		Krankenpflegestationen; Vereinbarung von Kostenerstattungen für Hausbesuche	164

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Oberstudienrätin Pfarrerin Hilde B i t z in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium) zur Pfarrerin der Paul-Gerhardt-Pfarrei in Mannheim, Pfarrer Siegfried W a g e n e r in Graben zum Pfarrer in Waldkirch.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Hans Jürgen H e r r m a n n in Karlsruhe (Kant-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Cand. theol. Friedrich H o l z e in Mannheim, der im Spätjahr 1971 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Eingestellt:

Kirchenoberinspektor Herbert N u s c h e in Hamburg als Pfarrdiakon in Hornberg.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberspektor Horst G e i g e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamt-mann, Kirchenverwaltungsinspektor Benno P a l l m e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsoberspektor, Kirchenverwaltungsoberspektor

sekretär Dieter A d a m beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsinspektor, Kirchenverwaltungsoberspektor Willi B e c h t o l d beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsoberspektor;

Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis Christa M a r i a E n g l e r geborene Stöhr in Karlsruhe (Gymnasien) zur planmäßigen Religionslehrerin.

Versetzt:

Pfarrer Adalbert G l a s e r in Heidelberg-Wieblingen nach Unteröwisheim zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrdiakon Hans B e h r e n d t in Grieben nach Heidelberg-Wieblingen, Pfarrdiakon Eckhard M o l d e n h a u e r in Radolfzell nach Schmieheim zur Versehung des Pfarrdienstes und des Dienstes eines Bezirksjugendpfarrers im Kirchenbezirk Lahr;

Pfarrvikarin Marie-Luise E r x l e b e n in Pforzheim (Thomaspfarre) als Pfarrvikarin an die Thomaspfarre und Pauluspfarre in Pforzheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Rolf S c h i l l i n g in Sachsenhausen auf 1. 5. 1972.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gustav B e t z in Laudenbach auf 1. 5. 1972, Pfarrer Gustav W o h l r a b e in Pforzheim-Dillweißenstein auf 1. 4. 1972.

**Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den
Ruhestand:**

Forstamtmann Ludwig D a u b bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg (Forstbezirk Michelbuch) auf 1. 12. 1971.

**Entschliebung des Bad.-Württ.
Kultusministeriums**

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Ulrich S o y a in Eberbach (Hohenstaufen-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Max B ü r c k, zuletzt in Köndringen, am 9. 10. 1971, Pfarrer i. R. Dr. phil. Adolf S e e g e r, zuletzt in Göbrichen, am 20. 10. 1971, Angestellter i. R. Friedrich W a g n e r, zuletzt bei

der Evang. Landeskirchenkasse — Kirchensteuerstelle — Karlsruhe, am 22. 10. 1971.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Laudenbach, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim
Pfarrhausneubau geplant, Wohnung steht zur Verfügung.

Villingen (Pauluspfarre), Kirchenbezirk Hornberg
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 10. Januar 1972** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“

Vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1

Die nachstehende kirchliche Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ wird gemäß § 125 Buchst. d der Grundordnung in der Fassung des Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 89) eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 29. Oktober 1971

Der Landesbischof

Heidland

Kirchliche Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“

Vom 29. Oktober 1971

Der Tod ist uns allen bedrängend nahe. Er bricht ein in unsere Familien. Er trifft unsere Nachbarn. Er ereilt Menschen auf der Straße. Er hält reiche Ernte in Katastrophen und Kriegen. Allem menschlichen Leben auf Erden setzt er ein Ende. Es scheint, daß er das letzte Wort behält.

Auch Christen sind vom Schrecken des Todes angefochten. Aber sie kennen die Botschaft: „Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergänglich Wesen ans Licht gebracht“ (2. Tim. 1, 10). Darum dürfen sie gegen alle

Erfahrung glauben, daß der Tod das letzte Wort nicht hat. Sie suchen in Trauer und Leid dem Apostel das Wort der überwindenden Gewißheit nachzusprechen: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei“ (Römer 14, 7—9), und weiter: „Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Für-

stentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (Römer 8, 38 u. 39).

Die christliche Gemeinde bestattet deshalb ihre Verstorbenen in einem Gottesdienst. In diesem Gottesdienst bezeugt sie den Sieg Jesu Christi über Sünde und Tod.

Die Verkündigung des Kreuzes, der Auferstehung und der Wiederkunft des Herrn geschieht dabei in der persönlichen Zuwendung zu dem Leben des Entschlafenen und dem Leid der Angehörigen.

Die versammelte Gemeinde nimmt mit den Angehörigen Abschied von dem Verstorbenen und befehlt ihn in Gottes Hand.

Im Gottesdienst am Sonntag gedenkt die Gemeinde des Verstorbenen und betet für die Angehörigen.

Aus diesem Verständnis gestaltet unsere Kirche ihre Bestattungsordnung:

1. Zur kirchlichen Bestattung gehören gemäß der Agende Lesung, Predigt, Gebet und Lied.

Es ist Aufgabe der Gemeinde und der Kirchenältesten, des Pfarrers und der Angehörigen, darüber zu wachen, daß der gottesdienstliche Charakter der kirchlichen Bestattung gewahrt bleibt. Reden, Symbole und musikalische Ausgestaltung dürfen dem Sinn der kirchlichen Bestattung nicht widersprechen.

Das Grabgeläute ist Einladung zum Gottesdienst. Es muß versagt werden, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet. Es kann gewährt werden, wenn Glieder einer anderen christlichen Kirche bestattet werden.

2. Die kirchliche Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung gehalten werden. Anlässlich der Beisetzung der Urne kann auf Wunsch der Angehörigen eine kirchliche Feier stattfinden.
3. Der zuständige Pfarrer leitet den Bestattungsgottesdienst.

Er kann ihn auf Wunsch der Angehörigen einem anderen Pfarrer übertragen.

Auch ein Prädikant, ein Lektor oder ein dafür zugewählter Kirchenältester kann mit diesem Dienst beauftragt werden.

4. Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen

allen Gliedern einer evangelischen Kirche gewährt.

Auch totgeborene oder ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet.

Nimmt sich ein Gemeindeglied das Leben, so steht das, wie jede andere Schuld, unter dem Gericht Gottes. Das letzte Urteil haben Menschen nicht zu fällen. Deshalb wird auch in einem solchen Falle die kirchliche Bestattung gewährt.

5. Möglich ist die kirchliche Bestattung:

wenn der Verstorbene am Taufunterricht oder regelmäßig am Leben der evangelischen Gemeinde teilgenommen hat,

bei Gliedern anderer christlicher Kirchen, wenn sonst keine christliche Bestattung zustande käme, insbesondere bei Verstorbenen, die in konfessionsverschiedener Ehe gelebt haben,

wenn der Verstorbene persönlich vor seinem Tod dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten gegenüber erklärt hat, daß er in die Kirche einzutreten wünsche, und es aus Zeitgründen nicht zur rechtsgültigen Aufnahme gekommen ist.

6. Im Ausnahmefall kann ein aus der Kirche Ausgetretener kirchlich bestattet werden, wenn dies nach gewissenhafter Prüfung seelsorgerlich dringend geboten erscheint und die kirchliche Bestattung nicht gegen den erklärten Willen des Verstorbenen verstößt. Die Tatsache des Austritts darf bei der Bestattung nicht verschwiegen werden. Der Pfarrer entscheidet gemeinsam mit den erreichbaren Kirchenältesten. Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält. Es ist auch nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt. In keinem Falle darf ein Pfarrer genötigt werden, gegen sein Gewissen die kirchliche Bestattung vorzunehmen.

Auch wenn die Bestattung versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden.

Jesus Christus verbindet uns in seiner Kirche zu einer brüderlichen Gemeinschaft, die offen ist zu allen Menschen hin. Dieser Tatsache will die vorliegende Ordnung Ausdruck geben.

Ihr Maßstab ist das Evangelium, dessen oberstes Gebot die Liebe ist.

Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und

der Disziplinkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten neben dem Ersatz ihrer Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung, und zwar:

- a) der Vorsitzende und der Berichterstatter in Höhe von 400,— DM,
 b) die übrigen Richter in Höhe von 200,— DM.

(2) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

(3) Falls ein Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht oder der Disziplinarkammer vor der gerichtlichen Endentscheidung zum Abschluß kommt (z. B. durch Klagerücknahme, Vergleich oder durch Einstellung eines Disziplinarverfahrens), so ermäßigt sich die in Absatz 1 festgesetzte Entschädigung auf die Hälfte.

§ 2

Die Entschädigung ist in der Regel nach Abschluß des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht oder

der Disziplinarkammer fällig. Der Vorsitzende weist die Entschädigung zur Auszahlung durch die Landeskirchenkasse an. Die Entschädigung für den Vorsitzenden wird durch einen seiner Stellvertreter angewiesen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft. Es gilt auch für die an diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1971

Der Landesbischof

Heidland

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und das Gelöbnis der Kirchenältesten

Vom 28. Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die gottesdienstliche Einführung und das Gelöbnis der Kirchenältesten gemäß § 16 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung vom 28. April 1971 (VBl. S. 87) wird die anliegende Agende*) eingeführt.

*) Dieser Nummer des Gesetzes- u. Verordnungsblattes ist ein Abdruck der Agende beigelegt; den Dekanaten, Pfarrämtern u. Pfarrvikariaten sind bereits 2 Fertigungen mit Runderlaß vom 5. 11. 1971 zugegangen.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1971

Der Landesbischof

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 24. 11. 1971
Az. 10/0 — 17 492

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Palmbach

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Palmbach, das z. Z. die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Palmbach umfaßt, wird gemäß § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 der Diasporaort Stupferich als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR 13. 9. 1971
Az. 22/0 — 13 511

Kinderzuschlag

Die Empfänger von Kinderzuschlag für mindestens 18jährige Kinder werden hiermit gebeten; für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1971/72 dem **Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungs-**

nachweise für diese Kinder vorzulegen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,
Schule und Klasse bzw. Hochschule und
Studienfach, Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler Höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters, wenn sie inhaltlich das gleiche aussagt wie ein solcher Nachweis.

Für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Ereignisse, die zum Wegfall des Kinderzuschlags führen, sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

OKR 9. 11. 1971
Az. 25/082

**Jährliche Sonderzuwendung
(bisher Weihnachts-
zuwendung)**

Die mit unserer Bekanntmachung vom 25. 11. 1965, VBl. S. 92 f., mitgeteilten Bestimmungen über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung (jetzt jährliche Sonderzuwendung) an Pfarrer, Beamte, Angestellte und Empfänger von Versorgungsbezügen finden entsprechend dem Vorgehen des Landes Baden-Württemberg (Gesetz vom 19. 10. 1971, Ges.Bl. S. 413 f., und Tarifverträge vom 6. 11. 1968, GABl. 1969 S. 34 f., und 15. 4. 1969, GABl. S. 748 f.) mit der Maßgabe Anwendung, daß **ab dem Jahr 1971**

- a) der **Grundbetrag** (Ziffer 3) **66 2/3 vom Hundert** der Dienst- oder Versorgungsbezüge für Dezember (bei Angestellten für September) beträgt, wobei der Kinderzuschlag nicht berücksichtigt wird, und
- b) der **Sonderbetrag** (Ziffer 5) für jedes Kind, für das dem Berechtigten für den Monat Dezember (für Angestellte für September) Kinderzuschlag aus der Landeskirchenkasse zusteht, **30 DM** beträgt.

Bei Gemeindepfarrern und Pfarrdiakonen mit freier Dienstwohnung gelten als Dienstbezüge das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags, der beim Fehlen einer Dienstwohnung zustünde (vgl. Tabelle 7 im VBl. 1971 S. 68, Tarifklasse I b bzw. I c, Ortsklasse S oder A).

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die diakonischen Einrichtungen und Vereine werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

OKR 14. 10. 1971
Az. 41/2

**Allgemeines über
Kindergärten**

I. Satzung für Kindergärten

Gemäß § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592) ist für jeden Kindergarten vom Träger (Kirchengemeinde, eingetragener Verein) eine Satzung aufzustellen (vgl. Ziffer 2 Abs. 4 der Richtlinien des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden vom 19. 7. 1965, Sammlung Niens Nr. 47 a). Die Satzung dient u. a. dem Zweck, den Finanzämtern gegenüber die Gemeinnützigkeit der Einrichtung und des Betriebes der Kindergärten gemäß §§ 12 ff. GemVO nachzuweisen; dieser Nachweis bildet die Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Kindergärten in den dafür vorgesehenen Fällen, insbesondere bei der Grundsteuer. Wir bitten, zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen darauf zu achten, daß für jeden von der Kirchengemeinde getragenen Kindergarten eine solche Satzung besteht. Wir haben hierzu schon früher eine Mustersatzung entworfen und den Kirchengemeinden mitgeteilt (vgl. Runderlasse vom 21. 10. 1954 Az: 50/7 — 24238 und vom 22. 11. 1954 Az: 50/7 — 26331). Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen Satzungen für kirchengemeindliche Kindergärten sowie Satzungsänderungen nach § 37 Abs. 3 der Grundordnung unserer Genehmigung. Bei Erlaß oder Änderung von Satzungen bitten wir, uns, dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche sowie dem zustän-

digen Finanzamt unter Beifügung einer Fertigung der Satzung nach dem neuesten Stand hiervon Kenntnis zu geben. Die Mustersatzung für Kindergärten (in der überarbeiteten Fassung) kann bei der Exeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden. Zu Satzungen, die dem Wortlaut dieser Mustersatzung entsprechen, erteilen wir hiermit allgemein unsere Genehmigung. Soweit Abweichungen von diesem Text für nötig oder zweckmäßig erachtet werden, bitten wir, unter Darlegung der Gründe dazu im Einzelfall unsere Genehmigung zu beantragen.

II. Mustersatzung für Kuratorien

Nach § 5 der Mustersatzung für Kindergärten kann der Kirchengemeinderat seine Befugnisse nach Maßgabe einer besonderen Satzung einem Kuratorium übertragen. Dafür haben wir ebenfalls ein Muster entworfen, das wir hier anzufordern bitten, falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Eine Satzung, die nicht von dieser Mustersatzung abweicht, wird generell genehmigt; bei Abweichungen bitten wir, unsere Genehmigung besonders einzuholen. Wird eine Kuratoriumssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen, ist in jedem Falle die Vorlage einer Fertigung an uns erforderlich.

III. Mustervertrag mit politischen Gemeinden

Da sich in den letzten Jahren hierfür zunehmend ein Bedürfnis ergeben hat, haben wir ein Muster für Verträge mit politischen Gemeinden über Bau und Betrieb evang. Kindergärten erarbeitet. Dieses Muster ist nicht allein für Kirchengemeinden von Belang, die einen neuen Kindergarten zu errichten beabsichtigen, sondern auch für die Kirchengemeinden, die die rechtlichen Beziehungen mit der politischen Gemeinde hinsichtlich bestehender Kindergärten schriftlich fixieren wollen. Der Mustervertrag, der sich mittlerweile schon in zahlreichen Fällen bewährt hat, umfaßt Bestimmungen über die Bildung eines Kuratoriums, so daß sich nach Abschluß eines solchen Vertrages der Erlaß einer besonderen Kuratoriumssatzung erübrigt. Über die Beteiligung der politischen Gemeinde an den Bau- und Betriebskosten sieht der Mustervertrag gleichfalls eine Regelung vor.

In dem Zusammenhang sei auf den Beschluß der Landessynode vom 17. April 1970 zur Kindergartenarbeit verwiesen (siehe Verhandlungen der Landessynode S. 111 ff. in Verbindung mit S. 12). Danach kann dem Neubau eines Kindergartens durch eine Kirchengemeinde nur zugestimmt werden, wenn das Baugrundstück von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, sich die öffentliche Hand (politische Gemeinde, Landkreis, Land Baden-Württemberg) an dem Bauaufwand mit mindestens 2/3 des Gesamtaufwandes beteiligt und die politische Gemeinde von dem durch Elternbeiträge ungedeckten Betriebsdefizit mindestens 50 % — je nach Haushaltssituation der Kirchengemeinde ggf. mehr — übernimmt. Zudem setzt nach Abschnitt VI b der Haushaltsrichtlinien 1970/71 vom 9. 12. 1969 (VBl. S. 72) auch die Gewährung landeskirchlicher Zuschüsse zum laufenden Betrieb von Kindergärten

eine entsprechende Mindestbeteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Betriebskosten voraus. Alle Verträge mit politischen Gemeinden bedürfen ausnahmslos unserer ausdrücklichen Genehmigung. Wenn abweichende Regelungen vereinbart werden sollen, empfehlen wir, uns zur Vermeidung evtl. Schwierigkeiten vor Vertragsabschluß davon zu unterrichten. Eine Vertragsfertigung bitten wir jeweils dem Diakonischen Werk zuzuleiten.

IV. Zuschüsse von und an katholische Kirchengemeinden für Kindergärten

Sowohl evangelische als auch katholische Kindergärten nehmen Kinder ohne Unterschied der Konfession auf. Gleichwohl soll dies nicht dazu führen, daß evangelische und katholische Kirchengemeinden in der Regel gegenseitig Zuschußanträge zum Betrieb von Kindergärten stellen. Vielmehr sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nach Ausschöpfung aller anderen Einnahmequellen lediglich unter den in den obenerwähnten Haushaltsrichtlinien aufgeführten Voraussetzungen Zuschüsse der jeweils zuständigen Kirche (der Evangelischen Landeskirche bzw. der Erzdiözese Freiburg) beantragt werden. Hiervon sollen nur die Kindergärten ausgenommen werden, die auf Betreiben beider Kirchengemeinden für beide gebaut und betrieben werden und für die mit unserer Genehmigung besondere Regelungen gelten. Zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und uns besteht Übereinstimmung in dieser Frage.

V. Schließung oder Übergang an andere Träger

Ebenso wie die Errichtung eines Kindergartens bedarf auch seine Schließung oder der Übergang an einen anderen Träger, z. B. an die politische Gemeinde, unserer Genehmigung. Bevor ein solches Vorhaben durchgeführt wird, bitten wir, sowohl uns als auch das Diakonische Werk hiervon zu verständigen.

OKR 26. 10. 1971
Az. 41/6

**Krankenpflegestationen,
hier
Vereinbarung von Kosten-
erstattungen für Haus-
besuche**

Auf Grund einer von uns und dem Diakonischen Werk mit mehreren Krankenkassenverbänden ab-

geschlossenen Vereinbarung gewähren die Kassen bei Hausbesuchen ab 1. Juni 1971 Vergütungen für Verrichtungen, die sonst von Ärzten wahrgenommen werden müßten, wie beispielsweise Blasen-spülungen, Restharnentnahmen, Katheterwechsel, Dekubitusbehandlungen, Injektionen, Verbandswechsel (nicht dagegen für pflegerische Dienste, wie Wechsel der Bettwäsche, Waschen des Patienten, kleine gymnastische Bewegungen usw.) Zuschüsse nach den in der Satzung der jeweiligen Krankenpflegestation vorgesehenen Beträgen, höchstens jedoch 3,— DM je Besuch. Der Vereinbarung sind bislang beigetreten für den Regierungsbezirk Nordbaden der Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden in Stuttgart und für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden die Landesverbände der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen Baden-Württemberg in Stuttgart, sowie der Verband der Angestelltenkrankenkassen Stuttgart. Die Vergütungen werden jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres unter Beifügung ärztlicher Bescheinigungen über die Notwendigkeit der Besuche mit den Krankenkassen abgerechnet. Mustervordrucke für ärztliche Bescheinigungen und die Abrechnungen sind den Krankenpflegestationen bereits vom Diakonischen Werk mit Rundschreiben vom 30. 7. 1971 übersandt worden.

Die Durchführung der Vereinbarung erfordert, daß genaue Nachweisungen über die Zahl der Pflegefälle und Verrichtungen geführt sowie Angaben über die jeweiligen Krankenkassen gemacht werden. Wir bitten daher, künftig auf vollständige Führung der vom Diakonischen Werk empfohlenen Tagebücher durch die Krankenpflegestationen zu achten.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.